

## **Ergänzende Information und Begründung zu Tagesordnungspunkt 10**

### **„Beschlussfassung über die Beantragung des Widerrufs der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Amtlichen Handel der Wiener Börse AG“**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, einen Antrag gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 auf Widerruf der Zulassung der 22.538.674 Stück Aktien der PIERER Mobility AG (ISIN: AT0000KTMI02) zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zu stellen.

#### **Begründung:**

Seit dem 14. November 2016 sind die Aktien der PIERER Mobility AG (vormals KTM Industries AG) im International Reporting Standard der SIX Swiss Exchange primärkotiert. Am 29. März 2017 wurden die Aktien der PIERER Mobility AG in den Swiss Performance Index (SPI) der SIX Swiss Exchange aufgenommen.

Die Aktien der PIERER Mobility AG notieren zudem auch im Amtlichen Handel der Wiener Börse. Nach dem Rückzug vom prime market Segment der Wiener Börse wurden die Aktien der PIERER Mobility AG zunächst im Segment „standard market“ gehandelt; seit dem 28. April 2017 notieren die Aktien im Segment „standard market auction“.

Seit dem 3. März 2020 sind die Aktien der Gesellschaft auch zum Handel im General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Mit Ad-hoc-Mitteilung vom 8. Jänner 2020 wurde angekündigt, dass nach dem Vollzug des Listings im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse eine Beendigung der Notierung der Aktien im Amtlichen Handel der Wiener Börse angestrebt wird.

In Umsetzung dieses Vorhabens, soll die 23. ordentliche Hauptversammlung über die Beantragung des Widerrufs der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Amtlichen Handel der Wiener Börse AG beschließen.

Mit den internationalen Handelsplätzen in der Schweiz und in Frankfurt ist ein Aktienhandel sichergestellt. Die Primärkotierung der Aktien an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange und die Notierung der Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sind ausreichend. Infolge der Zulassung der Aktien zum Handel im General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse ist die Handelsliquidität der Aktien im Euroraum gegeben. Ein dritter Handelsplatz in Wien ist nicht mehr erforderlich. Die Aufrechterhaltung der Handelszulassung in Wien wäre mit einem weiteren Aufwand verbunden, der angesichts der bestehenden Handelszulassungen in der Schweiz und in Frankfurt nicht mehr erforderlich und auch nicht mehr vertretbar ist.

#### **Gesetzliche Rahmenbedingungen:**

Gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 ist die Zulassung von Aktien zum Amtlichen Handel auf Antrag des Emittenten zu widerrufen, wenn der Anlegerschutz nicht gefährdet wird. Der Antrag ist nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt des Antrages die amtliche Notierung der

Finanzinstrumente zumindest drei Jahre gedauert hat. Im Fall des Abs. 8 Z 2 beträgt die Frist ein Jahr.

Gemäß § 38 Abs 7 BörseG 2018 darf der Emittent den Antrag gemäß § 38 Abs 6 BörseG auf Widerruf der Zulassung von Aktien nur stellen, wenn die Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, einen entsprechenden Beschluss gefasst hat oder, wenn dies Aktionäre verlangen, die gemeinsam über mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Grundkapitals verfügen.

Der Anlegerschutz gilt gemäß § 38 Abs 8 Z 2 BörseG 2018 als nicht gefährdet, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs die Zulassung und der Handel der Aktien an mindestens einem geregelten Markt in einem EWR-Mitgliedstaat gewährleistet sind, an dem für einen Widerruf der Zulassung zum Handel an diesem Markt gleichwertige Voraussetzungen gelten.

§ 38 Abs 10 BörseG 2018 sieht vor, dass das Börseunternehmen einen Widerruf der Zulassung unverzüglich auf seiner Internetseite zu veröffentlichen und dabei unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten und der Anleger den Zeitpunkt festzulegen hat, zu dem der Widerruf wirksam wird. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Wirksamwerden des Widerrufs darf nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf Monate betragen. Die Veröffentlichung des Widerrufs der Zulassung ist unverzüglich auch vom Emittenten auf seiner Internetseite vorzunehmen.

Die Gesellschaft erfüllt folgende gesetzlichen Voraussetzungen für die Beantragung des Widerrufs der Zulassung ihrer Aktien zum Amtlichen Handel der Wiener Börse:

1. Die amtliche Notierung der Aktien an der Wiener Börse besteht für sämtliche 22.538.674 Stück Aktien der Gesellschaft seit mehr als drei Jahren.
2. Der Anlegerschutz ist nicht gefährdet, da auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs die Zulassung und der Handel der Aktien an einem geregelten Markt in einem EWR-Mitgliedstaat (nämlich am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse) gewährleistet sind, an dem für einen Widerruf der Zulassung zum Handel an diesem Markt gleichwertige Voraussetzungen gelten.

Als weitere Voraussetzung für die Beantragung des Widerrufs der Handelszulassung ist die Beschlussfassung der Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, erforderlich.